

Friedhofsgebührensatzung

(FGS)

der Gemeinde Leutenbach

vom 1.4.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Leutenbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die

Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	63 €,
b) eine Doppelgrabstätte	96 €,
c) eine Dreifachgrabstätte	129 €,
d) eine Kindergrabstätte	43 €,
e) eine Urnenerdgrabstätte	43 €,
f) eine Urnenrohrgrabstätte	43 €,

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für eine Sargbestattung beträgt 200 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für eine Urnenbestattung beträgt 100 €.
- (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes sowie die Mitwirkung bei der Versenkung des Sarges beträgt
- | | |
|---|--------|
| a) bei einer Einzel-, Doppel- bzw. Dreifachgrabstätte | 800 €, |
| b) bei einer Kindergrabstätte | 400 €, |
| c) bei einer Urnenerdgrabstätte | 300 €, |
| d) bei einer Urnenrohregrabstätte | 300 € |
- e) für notwendige Arbeiten an Samstagen wird für die Arbeiten unter Buchstabe a – d ein Zuschlag von 30 v. H. erhoben.
- (4) Die Gebühr beträgt bei
- | | |
|--|---------|
| a) der Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes | 4600 € |
| b) der Ausgrabung und Umbettung einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof | 3800 €. |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt
- | | |
|--|------|
| a) für schriftliche Auskünfte | 30 € |
| b) für die Erteilung von Ausnahmen | 30 € |
| c) für das Umschreiben von Grabnutzungsrechten | 30 € |
- (2) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt 50 €
- (3) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die Grabmale und Einfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen beträgt jährlich 50 €
- (4) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (z.B. Aufstellen, Änderung und Entfernung von Grabdenkmälern und Einfassungen) beträgt 50 €
- (5) Die Gebühr für die Herstellung und das Anbringen einer personalisierten kleinen ovalen Gedenktafel mit eingelassener Schrift auf einem im Gräberfeld aufgestellten Stein beträgt 300 €.
- (6) Für sonstige Leitungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.5.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1.12.2010 außer Kraft.

Gemeinde Leutenbach

1.4.2022


Florian Kraft
Erster Bürgermeister

